GLASUL MINORITĂȚILOR
LA VOIX DES MINORITÉS
DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL / ANNÉE / JAHRGANG XIV. MARTIE / MARS / MÄRZ 1936. NUMĂRUL / NUMÉRO / NUMMER 3

Der Kampf um den Sprachgebrauch der Minderheiten.

Stellungnahme der Abgeordneten Josef Willer und Hans Otto Roth zur Kammerverhandlung der Gesetzvorlage zur Verwaltungsreform.

In dem verzweifelt schweren Kampf, den die parlamentarischen Vertreter der Nationalminderheiten um die Minderheitenrechte führen, mussten sie jetzt, da vermittels der Gesetzvorlage das Verwaltungssystem auf neue Grundlagen aufgebaut werden soll, wobei schonungslos auch das Recht des Sprachgebrauchs der Minderheiten übertreten wird, ein besonders schwieriges Gefecht bestehen. In diesem taten sich die Vertreter der ungarischen, sowie der deutschen Minderheit mit kühnem Mut und gründlicher Fachkenntnis bei den Komiteesitzungen, ebenso wie in der Kammer besonders hervor.

Vonseiten der Ungarischen Partei vertrat *Josef Willer* eingehend die Interessen der Minderheit, von deutscher Seite *Hans Otto Roth,* weshalb wir nachfolgend beide Reden vollinhaltlich samt den Zwischenrufen wiedergeben, damit unsere Leser sich überzeugen können, wie das wahre Recht auf der Seite der Minderheiten steht und wie schwer die votierte Gesetzvorlage die durch internationale Verträge verbürgten Rechte der Minderheiten verletzt.

Rede des Josef Willer.

Herr Präsident! Geehrtes Haus!

Erlauben Sie mir, als dem Vertreter eines Minderheitsvolkes zum vorgelegten Verwaltungsgesetzentwurf zu sprechen, um auf die katastrophale Wirkung hinzuweisen, welche dieses Gesetz im Wege unserer Muttersprache auf unser gesamtes Minderheitsdasein ausüben würde.

Die Worte, die im Anschluss an die Message über das Verhältnis der Staatssprache zu unserer Muttersprache verklangen – unsererseits in ernstem, aber äusserst anstandsvollem Ton, seitens des Herrn Aussenministers aber laut und mit unverhüllt verletzender Absicht – diese Worte beleuchteten in trauriger Weise die Kluft, die uns Minderheitsangehörige von der Mehrheit in dieser Frage trennt. Wir hielten es als wahres Glück, wäre bloss von irgendeinem Missverständnis die Rede, denn zwischen gutgesinnten Männern ist jedwedes Missverständnis beizulegen. Ich will hoffen, das Sie vielleicht die warmen Worte unseres Präsidenten, des Grafen Georg Bethlen, womit er der Staatssprache die gebührende Achtung zollte, nicht gehörig beachtet haben. Der Präsident hat doch unverkennbar die Notwendigkeit betont, „unsere Jugend möge die rumänische Sprache je vollkommener erlernen, wessen sich die zur älteren Generation gehörenden Ungarn ebenfalls befleissigen, obwohl wir wissen, dass ohne diesbezügliche angeborene Veranlagung es in älteren Jahren schwer ist, sich eine neue Sprache anzueignen."

Konnte man nach diesen Worten auch nur einen Augenblick voraussetzen, dass wir diejenigen in Schutz nahmen, die die Staatssprache absichtlich vernachlässigen, als wir gegen die erbarmungslose Entfernung der Minderheitsbeamten Einsprache erhoben? Wir verwahrten uns im Gegenteil dagegen, dass eben solche Beamte, die mit lobenswertem Fleiss und guten Willen die rumänische Sprache zu erlernen trachteten, ja selbst solche, die nach vollendetem rumänischen Studium mit erreichtem rumänischen Diplom in Stellung waren und dennoch entlassen wurden: daraus wurde uns offenbar, dass die Sprachprüfungen nur als Vorwand dienten zur Entfernung der Minderheitselemente aus öffentlichem Dienst, wie dies nach der kürzlich getanen Deklaration des Herrn Ministerpräsidenten nicht einmal mehr aus blosser konventioneller Höflichkeit Ihnen der Mühe wert wäre zu leugnen.

Unseren fortgesetzten Kampf um die Muttersprache verkennt man ebenso. Wiederholt hörten wir: die ethnischen Eigenart der Minderheiten wollen Sie nicht berühren, also das Recht zu unserer Muttersprache gedenken Sie zu achten. Sobald wir aber diese wohlklingende Äusserung mit wahrem Inhalt ausfüllen wollen, wird uns inne, dass alle diese Worte wie ein

löcherig gewordener alter Behälter den uns so wertvollen Inhalt bis zum letzten Tropfen ausfliessen lässt. Die ungarischen Sektionen der staatlichen Schulen schliesst man zu hunderten, in den Ämtern wimmelt es von Kundmachungen, die den Gebrauch unserer Muttersprache untersagen und jetzt will die eben behandelte Gesetzvorlage im Wege der Muttersprache unserer ganzen Lebenseinstellung einen solchen Schlag versetzen, der nichts weniger, als die Vernichtung unseres oft erwähnten ethnischen Daseins bedeutet.

Ich muss schon einmal die Frage an die Herren Abgeordneten richten, wo und unter welchen Umständen Sie eigentlich die Muttersprache der Minderheiten zu achten gedenken? Im Militärdienst können wir sie nicht gebrauchen, bei der Bahnfahrt können wir in unserer Sprache nicht Karte lösen noch weniger Auskunft verlangen, – bekommen schon gar nicht, – Gemeinbehörden nehmen nirgends Eingaben in Minderheitsprachen an, in unseren eigenen Zeitungen sorgt die Zensur für Verdrehung unserer Sprache, einzig und allein Steuer dürfen wir in der Muttersprache zahlen, aber auch nur, wenn wir deren Höhe nicht beanständen.

Wollen Sie sich nur die Gefühle vergegenwärtigen, die uns, die „berüchtigten Unterdrücker" von gestern erfüllten, denen es gesetzlich befohlene Pflicht war, nicht die Staatssprache, sondern die im betreffenden Gebiet gesprochene Minderheitssprache zu erlernen und in deren Verwaltungs-Körperschaft ein Jeder frei die eigene Sprache gebrauchen durfte, wenn wir jetzt im elften Absatz der beantragten Gesetzvorlage lesen, dass in die Verwaltungsräte nur solche Personen gewählt werden dürfen, die rumänisch lesen und schreiben können. Dieser Abschnitt verletzt nicht nur das Recht zur Muttersprache, sondern überträgt das Gespenst der Sprachprüfung in die breitesten Volksmassen, wobei es der Laune der Examinatoren anheimgestellt bleibt, wer den Anforderungen der rumänischen Sprachkenntnis entspricht. Dies würde nur zu viel Gelegenheit zu Missbrauch und sinnloser Verletzung des Volkes herbeiführen. Die Verfügung des § 135, wonach die Beratungen nur in rumänischer Sprache geführt werden dürfen, verstärkt noch der Punkt f) des § 165 unerhört, indem als Auflösungsgrund bezeichnet wird, wenn bei den Beratungen nicht-rumänisch, also in einer Minderheitssprache gesprochen wird. Diese Verfügung

sichert dem glorreichen Wirken der agents provocateurs auch schöne Resultate: wird es doch in Sibiu und dem Banat immer einige Ratsmitglieder geben, ja selbst unter den Rumänen, die geneigt oder imstande sind, ein bischen ungarische Debatte zu veranstalten, um unter diesem Vorwand die aus irgendwelchem Grund unangenehme Beratung auflösen zu können. Die Herren mögen sich hüten, dass Sie selbst nicht allzubald mit eigener Haut den Peitschenhieb zu fühlen bekommen, den Sie uns, den Minderheiten zugedacht haben.

Minister Iuca: Ich weiss nicht, wie viel Aufrichtigkeit in Ihren Worten liegt. Mit voller Aufrichtigkeit stelle ich aber fest, dass ich nicht glauben kann, es gäbe einen Rumänen, der zum Zweck der Auflösung einer Beratung, eine ganze Rede in einer anderen Sprache halten würde.

Willer: In Ihrem Gesetzvorschlag steht geschrieben: ... „wenn auch eine andere Sprache gebraucht würde" ... also ist nicht von *einer ganzen Rede* gesprochen.

Minister Iuca: Wenn der Gebrauch einer anderen Sprache erlaubt war.

Willer: Uns leitet ja nicht bloss der Wille, abstrakten gemeinrechtlichen Disput zu führen, nicht nur das Recht zu unserer Muttersprache wollen wir beschützen. Die angeführten Gesetzartikel schliessen ganz einfach das eingeborene Minderheitenelement aus den Gemeinde- und Komitatsräten aus, das Volk, welches das Los seines Dorfes, seiner Stadt, oder seines Komitates am Herzen trägt, welches das Allgemeinwohl sorgsam zu schützen bestimmt ist. Es wird über die Minderheit ohne ihr Beisein verfügt werden – also diese grosse Volksmasse soll als quantité négligeable behandelt werden. Im Vergleich zu dieser Gefahr tritt alles andere, was wir sonst an der Gesetzvorlage auszusetzen hätten, in den Hintergrund. Selbst die unbegrenzte Tätigkeitsdauer der Interimar-Kommissionen besprechen wir diesmal nicht eingehender, denn sobald das eingeborene Minderheitenelement aus der Verwaltung ausgeschieden wird, ist es nahezu gleichgültig, ob diejenigen, die über seinem Dasein herrschen, zufolge Ernennung oder Wahl ihr Amt bekommen.

Tiberiu Moşoiu: Herr Abgeordneter werden aber darin mit uns übereinstimmen, dass zwischen den lokalen und zentralen Verwaltungsorganen eine Verbindung nötig ist. Diese ist nur in der Staatssprache möglich. Wollen Sie das anerkennen?

Willer: Natürlich.

Moşoiu: Wenn Sie vollkommene Unkenntnis der Staatssprache voraussetzen, so ist die Verbindung unmöglich, an eine Sonderung der lokalen und zentralen Organe ist jedoch nicht zu denken. Können Sie sich andererseits vorstellen, dass jemand, der eine Verwaltung leitet oder darin teilnimmt, seit 17 Jahren nicht imstande war, rumänisch zu lernen? In diesem Falle ist derjenige nicht gewachsen, eine Gemeinde zu leiten, oder er ist ein Feind des Staates, den man zur Verantwortung ziehen muss.

Willer: Herr Abgeordneter, erlauben Sie mir, die Worte des Herrn Ministers zu wiederholen: es erscheint mir unmöglich, dass Sie solches in gutem Glauben sagen.

Moşoiu: Ich bin unbedingt gutgesinnt. Ihre eigenen Parteimitglieder können beweisen, dass ich die Minderheiten immer liberal behandelt habe.

Willer: Ich spreche nicht von Ihrer Amtstätigkeit. Darüber hörte ich immer nur Lob und anerkenne diese gerne auch hier von der Tribüne, bloss auf Ihren Zwischenruf meinte ich, entweder wollten oder konnten Sie mich nicht verstehen. Denn zum Verkehr zwischen den verschiedenen administrativen Amtsgraden sind nicht die Ratsmitglieder kompetent. Andererseits ist jedermann bekannt, welcher Unterschied zwischen dem ehrlichen, fleissigen Erlernen einer Sprache und der Aneignung von deren rhetorischer Debatter-Fertigkeit besteht. Einzelne können in gleicher Weise in mehreren Sprachen debattieren und Reden halten, die grossen Volksmassen — und zwar die Massen aller Völker Gottes — sind und bleiben fortan einsprachig.

Moşoiu: Herr Abgeordneter, länger als fünf Monate war ich Bürgermeister in Oradea. Ungarische Mitglieder des ständigen Rates waren: Dr. Stefan Soós, Dr. Johann Fried, Dr. Emanuel Markovits, Dr. Emil Böszörményi. Die Beratungen wurden immer rumänisch geführt und wir verstanden einander in jedem Problem der Stadt Oradea.

Willer: Die Ausnahme, die Sie hier erwähnen, bestärkt nur meine These, ich spreche ja nicht von Doktoren. In den Städten sind ja die Wähler selbst so gescheit, solche zu wählen, die der Staatssprache mächtig sind. Aber in den minderheitenbewohnten Gemeinden ist es ein Ding der Unmöglichkeit auf diese Art einen Rat zusammenzustellen.

Moşoiu: Gestatten Sie, dass ich diese Ihre Äusserung festhalte?

Willer: Gerne, auf Wunsch gebe ich sie auch schriftlich.

Pamfil Şeicaru: Herr Willer, das Gesetz verfügt eben zu Ihren Gunsten, denn es verhindert, dass vom Volk solche Bevollmächtigte gewählt werden, – der Bürgermeister einer Gemeinde ist bekanntlich ihr Bevollmächtigter dem Staat gegenüber, – die der Staatssprache nicht mächtig sind, folglich leicht irregeführt werden können.

Willer: Kennen Sie das Széklergebiet?

Şeicaru: Sehr gut.

Willer: Sagen Sie mal: aus welchen Mitgliedern werden dort die Räte gewählt werden? Sicher aus fremden, die mit den Verhältnissen nicht bekannt sind.

Şeicaru: Ich war überrascht, wie rein dort die Leute rumänisch sprechen. Viele aus den armen Gegenden wandern in die Stadt und lernen dort ohne jeden Zwang rumänisch.

Von anderem ist hier die Rede. Es gefällt Ihnen, dass viele solche nicht rumänisch können und der Bürgermeister seines Amtes nicht gewachsen sei, denn daraus machen Sie sich ein Wahlargument gegen den Staat zurecht, welcher „die Minderheiten verfolgt."

Willer: Herr Abgeordneter, Sie erlauben sich hiemit solchen Verdacht auszusprechen, den Sie auch in Ihrem Blatt fortwährend verkünden. Sie tun darin Unrecht. Wie können Sie unsererseits solche Kurzsichtigkeit oder Dummheit voraussetzen, dass wir die Unkenntnis der Staatssprache erzwingen? Da haben Sie eine traurige Meinung von uns. Sie sollten sich vergegenwärtigen, welch tiefen Eindruck jedes Wort der Bukarester Presse auf den kleinen Dorflehrer, Beamten und Gendarmen macht. Diese richten sich natürlich nach den gedruckten Buchstaben und halten sich für berechtigt, uns als Staatsfeinde zu behandeln. Da bringen wir dann umsonst hier im Parlament allerhand Deklarationen vor, wenn Sie uns so darstellen, als führten wir unser Volk absichtlich ins Verderben.

Şeicaru: Vor vier oder fünf Jahren breitete ich einen Gesetzentwurf vor, der in den Lehrerbildungsanstalten den Unterricht der ungarischen Sprache anordnete, damit die ins Leben tretenden Lehrer auch diese Sprache verstünden.

Ghiţa Pop: Das steht in unserem Programm.

Şeicaru: Dieser Vorschlag wurde nicht angenommen. Ich erkläre Ihnen, ich halte es nicht für das Interesse des Rumänentums, dass wir mit Ihnen in Konflikt geraten. Ich gehe weiter: Ungarn und Rumänen leben isoliert im grossen slawisch-germanischen Meer.

Willer: Diese Wahrheit sollte man täglich betonen. Sehen Sie, ich verkünde dieselbe seit dreissig Jahren und brauchte meine Ansichten nicht zurzeit der Umwälzung zu ändern.

Şeicaru: Mich leitet keinerlei feindschaftliches Gefühl. Aber unglücklicherweise bringen die Wahlmethoden notgedrungen gewisse Übertreibungen und Erregung mit sich. Beobachten Sie nur die regierungsfähigen Parteien, wie sie die Übergriffe des allerletzten Steuerbeamten lebhaft schildern. Sie geloben und versprechen allerhand und diese Versprechungen wirken stark auf ihre künftige Regierungszeit aus. Auch Sie können keine Ausnahme bilden. Sie malen jederlei Gendarmenbrutalität mit grellen Farben aus, um die staatsfeindliehe Gesinnung wachzuhalten. Würden Sie, Herr Willer behaupten, dass Sie den rumänischen Staatsgedanken annehmen, so schenkte ich Ihnen keinen Glauben, da Sie noch lange Zeit von der Überzeugung befangen sind, Sie befänden sich bloss in einem Übergangszustand.

Willer: Sie, mein geehrter Freund Pamfil Şeicaru, bezweifeln keineswegs, dass es Probleme giebt, die sich von jederlei Grenzfrage abscheiden. Da haben wir die wichtigste Frage: die Sicherung des friedfertigen Zusammenlebens der Völker Siebenbürgens, unabhängig davon, wem die Obermacht gehört. Wir übertreiben niemals vor unseren Wählern. Mir liegt jederlei Selbstlob fern: zur Aufklärung sei aber gesagt, dass selbst inmitten der Wahlkämpfe jemand die Frage an mich stellte, ob ich nicht zur Regierungspartei gehöre, da ich in so nüchtern selbstbeherrschten Ton spreche? In Cristur haben mich Rumänen angehört und waren nicht erbost.

Damit Sie endlich klar sehen, will ich wiederholen, was ich schon unzähligemale auch dort, wo kein rumänischer Wachmann zugegen war, betonte: den Minderheitenvertreter betrachte sich, sofern er seiner hohen Berufung bewusst ist, als Minderheiten-Experten der Regierungspartei, da es seine Aufgabe ist, auf alle, die Minderheiten verletzenden, ihnen schadenden Verfügungen aufmerksam zu machen und solche Anordnungen zu

fordern, die geeignet sind, das Wohl der Minderheiten zu fördern. (Allgemeine Zustimmung). Ich danke Herrn P. Şeicaru, dass er mir die Gelegenheit bot, dies alles von der Rednertribüne auszusprechen.

Vizepräsident *Berceanu*: Meine Herren, diese Zwiegespräche sind überaus spannend und fördern die Beleuchtung einer sehr wichtigen Frage. Ich kann aber nicht umhin, auf die vorgeschrittene Zeit aufmerksam zu machen und bitte daher Herrn Willer, seine Ausführungen ohne Unterbrechung fortzusetzen.

Willer: Ich bin überzeugt, dass diese Frage einigermassen wichtiger ist, als jene Skandalaffären, womit ganze Sitzungen ausgefüllt waren und bin daher nur dankbar für die Zwischenrufe.

Meine Herren, wir sehen nur zu gut, dass selbst die Verfasser der Punkte von Alba-Iulia diese nicht mehr achten wollen. Für die Mentalität aber, womit die Verwaltung Rumäniens in diesen Punkten ausgedacht war, sind sie fortan bezeichnend und es ist moralisch unmöglich, dass Jene, die dem alten ungarischen Regime vorwerfen, es habe nicht alle Artikel des Nationalitätengesetzes überall durchgeführt, heute – als Gesetzgeber ihres eigenen Landes – ihr Votum zu einem solchen Gesetz abgeben, welches durchaus den Prinzipien des alten Regimes ebenso wie den, zurzeit des Entstehens Gross-Rumäniens verkündeten Prinzipien widerspricht und denen ähnliches sie im alten Ungarn niemals hätten erdulden können.

Ich weiss wohl, wie wenig praktischen Nutzen uns die Vergegenwärtigung des längst Vergangenem bringt. Ich sollte schon gelernt haben, dass man sich nur dann auf die Vergangenheit berufen darf, wenn man damit unsere Fehler in je lebhafteren Farben immer wieder vorführen kann. Dass aber jene Klagen und Forderungen, welche Sie dazumal zum Schutze des Rumänentums den Ungarn gegenüber vorbrachten, heute Ihnen, den glücklichen Machthabern in dem, nach dem Sieg des fortwährend verkündetem Prinzips grossgewachsenen Rumänien, Ihnen den Minderheitsvölkern gegenüber gewisse moralische Verpflichtungen auferlegen: davon ist nicht ratsam zu sprechen.

Das Ungerechte und Unmenschliche des vorgelegten Gesetzentwurfes hebt sich besonders daraus hervor, wenn wir ihm den Kampf gegenüberstellen, den das Rumänentum im alten Ungarn um das Recht zu seiner Muttersprache länger als ein Jahrhundert mit zäher Ausdauer führte.

Darauf führte Willer die Forderungen der Rumänen von der ungarischen Regierung aus, angefangen vom sogenannten Supplex libellus valachorum memorandum vor dem Siebenbürger Landtag im Jahre 1791 fort bis zum Weltkrieg, das heisst bis zum 20. März 1914, als Alexander Vaida-Voevod im ungarischen Parlament folgenden Ausspruch tat: „Die Einheit des Staates leidet durchaus nicht, wenn unsere Sprache auch zu Rechten kommt. Dies beweist an der ungarischen Grenze, also in sehr gefährdetem Gebiet das Komitat Braşov, wo die Komitatsverwaltung dreisprachig geführt wird, ohne dass dadurch die Staatseinheit in irgendeiner Weise geschmälert würde." Alexander Vaida zeigte bei diesen Worten als Abgeordneter eine dreisprachige rumänisch ungarisch-deutsche Einladung zur Generalversammlung der Komitatsverwaltung.

Prelipceanu, Abgeordneter der Cuza-Partei: Der Vergleich ist schlecht, denn auch heute gibt es in Ungarn Minderheiten, die ihre Muttersprache nicht gebrauchen dürfen. Dies erwähnte ich, um zu beweisen, dass Ihre scheinbare Sachlichkeit uns nicht täuscht.

Willer: Darauf könnte ich einfach antworten, ich hätte keine Lust und kein Recht, die Innerangelegenheiten eines anderen Staates anzurühren. Solch' billige Antwort will ich aber nicht geben, sondern ich erkläre Ihnen, dass Ihre Bemerkung verspätet ist. In Ungarn wurde diese Frage eben jetzt so befriedigend geregelt, dass wir glücklich wären, hätte man auch hier solche Massregeln ins Leben gerufen. Dies spreche ich im Bewusstsein voller Verantwortung aus.

Ghiţa Pop: Von der Verordnung bis zu deren Durchführung ist ein weiter Weg. Sie hatten auch ein Nationalitätengesetz, fünfzig Jahre hindurch haben Sie es nicht beachtet, dies behaupte ich trotz aller Theorien des Herrn Hegedüs.

Willer: Ihre Behauptung kann ich mit meinen eigenen Beispiel dementieren. Als man mich in Lugoj zum einfachen Komitatsbeamten wählte, erteilte mir der verdienstvolle Vizegespan in einer Plenarsitzung die Weisung, es sei meine gesetzlich bestimmte Pflicht, rumänisch zu lernen, obwohl nur ein Drittel der Stadtbewohner rumänisch war. Hier habe ich noch einen Beweis: den Brief des Justizministers Balogh an den gewesenen Tafelrichter von Oradea Josef Horváth, laut welchem

der Minister die Ernennung von der Kenntnis der rumänischen Sprache abhängig machte.

Ghiţa Pop: Selbst Graf Stefan Tisza bekannte, dass das Nationalitätengesetz nicht befolgt wurde. Sie berufen sich offenbar auf sporadische Fälle.

Willer: Wenn es auch nicht überall und in jedem Punkt befolgt wurde, so ist dadurch noch immer nicht der vorliegende Gesetzvorschlag begründet. Oder halten Sie es für berechtigt?

Ghiţa Pop: Nein!

Willer: Ich danke. Wenn Sie uns auch noch so viele Fehler vorwerfen, so haben Sie aus diesen Fehlern Nutzen gezogen. Sollen sich aber die Fehler immer wiederholen und immer ärger werden? Könnte man daraus nicht klüger werden?

Folea: Grossrumänien wäre auch ohne die Fehler entstanden.

Willer: Prächtiger Zwischenruf! Dieser widerlegt gründlich alle Anschuldigungen.

Gh. Pop: Ein letztes Wort wollte ich noch sagen. Ich nehme Ihre These an: mögen die Ratsmitglieder in der Muttersprache verhandeln. Aber entschuldigen Sie mir die Feststellung: Ihren Kampf verunschönt ein arger Mangel an Aufrichtigkeit. Sie verklagen fortwährend den rumänischen Staat, sich auf allerhand Zurücksetzungen berufend. Dennoch muss ich erfahren, dass die Ungarische Partei mit der Partei der Unterdrücker stimmt – wie Sie die liberale Partei nennen – fast bei allen Wahlen. Dieser Mangel an Aufrichtigkeit ist schwerwiegend, Herr Willer!

Willer: Diese Entgegnung habe ich erwartet. Meiner Meinung nach kann man aber jederlei lokale Erscheinung nicht als bezeichnend für die Richtung einer Partei betrachten. Und ich hoffe, dass eine so hervorragende Persönlichkeit wie Sie, Herr Ghiţa Pop, Ihre Minderheitenkonzeption nicht nach der Haltung irgendeiner lokalen Parteisektion gestalten werden. Und wenn ich mein Volk nicht mit gehörigem Gewicht bei seinen gerechten Ansprüchen vertreten könnte, so müssten Sie zweifellos mir zuhilfe kommen und mich unterstützen – getreu Ihren Prinzipien – in meinem Kampf um die Muttersprache.

Vizepräsident *Berceanu:* Das war eine elegante Entgegnung!

Candrea: Herr Willer, sagen Sie einmal, was haben die Klagen den Rumänen genützt, was bekamen sie dafür?

Willer: Einmal hat man sie erhört, ein anderesmal nicht. Aber ich verstehe nicht, worauf Sie anspielen?

Candrea: Ihre Antwort genügt mir.

Willer: Ich dachte schon, Sie meinen die Gefängnisstrafen. Nämlich auch darüber muss ich einmal sprechen. Wir Ungarn sassen in Gefängnissen, in Kufstein, in Spielberg, aber die politischen Gefangen n waren in Staatsgefängnissen untergebracht und nicht in Jilava, weder in Văcăreşti, noch in Doftana.

V. Pop Justizminister: Ich hoffe, mit Ihrer Beihilfe können wir die Verhandlung des Strafgesetzbuches abschliessen und dann können auch wir das Staatsgefängnis ins Gesetz aufnehmen.

Willer: Nun ja, aber in ungarischen Zeiten sass ich wegen Duellvergehens schon vor Jahrzehnten in Gesellschaft rumänischer Nationalitätshetzer im Staatsgefängnis, aber bei uns schafft man erst jetzt den Paragrafen.

Minister *Iuca:* Ich wollte den Herrn Abgeordneten nicht noch einmal unterbrechen, auch die übrigen Herren Redner wollte ich sprechen lassen und ich wollte Sie bitten, unsere Schlussrede abzuwarten. Die Art des Themas nötigt mich aber, das Wort zu ergreifen. Sie verklagen uns als unduldsam auf Grund der Gesetzvorlage. Wie war aber die Lage in Ungarn? Wir sind weit entfernt, uns in der Gesetzgebung durch die Rache leiten zu lassen, das wäre mit dem rumänischen Grossmut unvereinbar. Ich muss aber kundtun, welch klassischen Beweis der ungarischen Zustände ich in der Person des Herrn Senators Elemér Gyárfás habe, der eines der hervorragendsten Mitglieder nicht nur der Minderheiten, sondern des rumänischen Senates ist. Herr Gyárfás brachte in einer Senatsrede vor, in Ungarn habe man einen Gesetzvorschlag gemacht, wonach nur Derjenige Wahlrecht bekommen könnte, der ungarisch lesen und schreiben kann.

Willer: Ich glaube, auch ich verdiene dass Herr Minister meinen Worten Glauben schenkt. Nun, als zum erstenmal auf eine derartige Rede meines Freundes Gyárfás reflektiert wurde, stellte ich ihm die Frage, worum es sich handle, denn obwohl ich mit ihm gleichalt bin, im ungarischen öffentlichen Leben ebenfalls teilgenommen habe, ist mir trotzdem keinerlei solcher Unsinn bekannt. Es ist mir ein Rätsel, wem die Idee eines derartigen Gesetzes gekommen wäre.

Mein Freund Gyárfás erzählte mir hierauf, dass als er

Obergespan war, sei von irgendjemanden in Budapest dieser Gedanke aufgeworfen worden. Als er das erfuhr, reiste er sofort in die Hauptstadt und drohte mit seiner Abdankung, wenn diese Gesetzvorlage angenommen würde. Dieses Vorgehen ist jedenfalls kennzeichnend für die offene und erhabene Denkungsart unserer führenden Faktoren. Dass aber dieses Unding jemals Ernst geworden wäre, davon ist nie die Rede gewesen.

Minister *Iuca:* Ich gebe die Worte des Herrn Gyárfás ehrlich wieder: „Ich war Präfekt, als man mich nach Budapest berief und mir im Innerministerium mitteilte, es sei eine solche Gesetzvorlage enstanden. Ich nahm offen gegen diese Verfügung Stellung. Später zwang man mich zur Abdankung, weil ich mir erlaubte, meine Meinung frei zu äussern."

Willer: Herr Minister, Tatsache ist, dass Gyárfás abdanken musste, weil die Eszterházy-Regierung fiel und Wekerle andere Obergespäne ernennen liess.

Meine Herren! Jene rumänischen Politiker, die in der Zeit nach dem Imperiumwechsel das Land leiteten, fühlten die bindende Macht der in der Vergangenheit verkündeten Argumente auch dann, als diese Argumente ebenso für die Rechte der in das neue Reich einverleibten Minderheiten sprachen.

Laut Punkt 2. des Pariser Minderheitenvertrages von 1919 „verpflichtet sich die rumänische Regierung, allen Einwohnern ohne Unterschied der Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder der Religion vollen und ganzen Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit zu gewähren." Punkt 8. ebendesselben Vertrages bestimmt: „Unbeschadet der Einführung einer (offiziellen) Amtssprache durch die rumänische Regierung werden rumänischen Staatsangehörigen von anderer Sprache, als der rumänischen, angemessen Erleichterungen hinsichtlich des Gebrauches ihrer Sprache vor Gericht in Wort und Schrift geboten werden." Obwohl diese Feststellung den Gebrauch der Minderheitssprachen in der Verwaltung nicht ausdrücklich erwähnt, kann man aus der unwiderlegbaren Tatsache, dass vor der Gerichtsbarkeit der Gebrauch der Minderheitssprachen ausdrücklich bedungen war, darauf schliessen, dass der Gebrauch der Minderheitssprachen bei der Verwaltung so selbstverständlich schien, dass man diesbezüglich jederlei besondere Verfügung für überflüssig hielt. Die Verwaltung berührt ja die unmittelbarsten Interessen und das alltägliche Leben der Staatsbürger wo in den autonomen-

Gemeinverwaltungs-Organen das Ausscheiden des Minderheitensprachgebrauches Millionen von nichtrumänischen Bürgern des Gebrauches ihrer elementarsten Rechte beraubt Und wenn dies für jede Minderheit mit grösserer Seelenzahl gilt, so gilt dies zu allererst für das zahlreichste Minderheitsvolk Rumäniens, die ein Jahrtausend hindurch die staatsverkörpernde Rasse waren und denen es das geringste nationale Recht bedeuten würde, in den autonomen Verwaltungs-Organen (Komitat, Bezirk, Gemeinde) als Amtssprache die ungarische zu gebrauchen.

Punkt III. der Resolutionen von Alba-Iulia bestimmte den Minderheiten die Verwaltung in eigener Sprache durch ihre eigenen Söhne. Obwohl dieser Punkt in dem unter dem Titel „Legea de Unire" im Monitorul Oficial vom 1. Jänner 1920 veröffentlicht wurde, nicht aufgenommen war, so ist dieses Versprechen eine derartige moralische Verpflichtung, deren Verwirklichung die Tatsache fordert, dass die rumänische Regierung die Resolutionen von Alba-Iulia im Laufe des Jahres 1919 vor der öffentlichen Meinung und besonders in Paris bei Vorbereitung der Friedensverträge zur Sicherung der Erwerbung der angeschlossenen Gebiete vor dem „Komitee der neuen Staaten" benützte.

Zu Beginn des Jahres 1919 veröffentlichte der Consiliul Dirigent in der „Gazeta Oficială" auf Grund des Punktes III. der Resolutionen von Alba-Iulia folgende Verordnung: „Provisorisch behält das ungarische Gesetz von 1868 über den Sprachgebrauch seine Giltigkeit, mit dem Unterschied, dass wo von ungarischer Sprache die Rede ist, immer die rumänische zu verstehen ist. In Komitaten, wo eine Nationalität mindestens ein Fünftel der Einwohnerzahl beträgt, wird die Verwaltung und Gerichtsbarkeit dieser Nationalität in deren Muttersprache geführt."

Da ich die Geduld der Herren Abgeordneten nicht allzulange ausnützen will, möchte ich nur noch die prächtigen Worte des besten Kenners dieser Frage, Julius Manius Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen, der es für nötig fand, zweimal für die Minderheiten einzutreten. Nach der Votierung der Verfassung, am 11. Mai 1924 hielt Maniu eine Rede, deren Text in einer Ausgabe des Institutul Social Român unter dem Titel „Das Problem der Minderheiten" in „Politica Externă a României" veröffentlichte.

In diesem Vortrag sprach Maniu folgendes aus:

„Das Recht zum Gebrauch der Muttersprache ist die natürliche Folge der persönlichen Freiheit. Diese ist und muss unbegrenzt bleiben im persönlichen und Handelsverkehr, in der Presse, in amtlichen Ausgaben, bei Versammlungen, im Gebiet der Religions- und konfessionellen Fragen. Die nichtrumänischen Staatsbürger sollen ihre eigene Sprache vor den öffentlichen Ämtern jedweder Art frei gebrauchen, in ihren Gemeinden und Komitaten, den einen Fall ausgenommen, wo in den betreffenden Gemeinde oder im Komitat nur eine verschwindend geringe Zahl Bürger diese Sprache sprechen.

Später, als im Jahre 1925 die Brătianu-Regierung die Verwaltungs-Gesetzvorlage brachte, deren Abschnitt 398 nur soviel enthielt: „Der allerhöchste Verwaltungsrat wird bestimmen, wann es nötig sein wird, zur Erleichterung des Verhältnisses der Bevölkerung zur lokalen Gemeindeverwaltung auch die Minderheitssprache zu gebrauchen", da sagte Julius Maniu von der Tribüne des Landes aus folgende Worte:

„Die Behandlung, welche diese Gesetzvorlage den vier Millionen Seelen, die von Geburt aus nicht Rumänen sind, angedeihen lassen will, ist des rumänischen Volkes unwürdig. Noch schmerzhafter ist dies dadurch, dass sie den pragmatischen und genauen Verfügungen jenes Friedensvertrages, den wir unterzeichneten und dem feierlich geleisteten Gelöbnis nicht entspricht.

Was bestimmt der Friedensvertrag? In dessen achten Abschnitt ist nämlich genau bestimmt: obzwar dem rumänischen Staat eine Amtssprache zugeeignet werden wird, ist es Pflicht der Regierung, sofort und nicht zu einem ihm gefälligen Zeitpunkt, Erleichterungen zu schaffen, damit die nichtrumänischen Staatsbürger Rumäniens ihre Sprache selbst vor dem Gericht brauchen können.

Es ist so natürlich, dass jedem Bürger im Verkehr mit den lokalen Verwaltungsbehörden das Recht zusteht, seine eigene Sprache zu sprechen, dass niemand glauben könnte, niemand im gegenwärtigen Jahrhundert darüber nachdenken würde, welches Gesprächsrecht dem Bürger eingeräumt werden solle, wenn er mit seinem Präfekten, Bürgermeister oder Komitatsrat Fühlung nimmt.

Um jeden Zweifel auszuschliessen, wurde im Friedensvertrag präzisiert: „selbst vor dem Gericht", also soll den Bürgern auch vor diesem naturgemäss zentralistischen Amt die Erleich-

terung des Gebrauches der eigenen Sprache in Wort und Schrift gewährt werden.

Wenn wir ferner den Umstand in Betracht ziehen, dass nicht nur einer Nation, einem Volk, sondern jedem einzelnen Menschen das Recht gebührt, die seiner Art entsprechenden sämtlichen Freiheiten auszuleben, wenn wir die Programmpunkte der Nationalpartei von 1848 bis zum heutigen Tage vor Augen halten, demzufolge auch die Resolutionen der Versammlung von Alba-Iulia präzisiert haben, dass der Staat verpflichtet ist, jedem Staatsbürger die Teilname an der Verwaltung, Gerichtsbarkeit und dem Unterricht in der eigenen Sprache zu sichern, so können wir verstehen, warum wir eine derartige Behandlung dieses überaus wichtigen Problems zurückweisen."

Geehrte Herren Abgeordneten! Halten Sie es für zulässig, wenn eine Nation die in der Vergangenheit verkündeten Prinzipien verleugnet, da eben sie berufen wäre, die seinerzeit für sich geforderten Rechte Anderen gegenüber anzuerkennen? Kann man die achtunggebietenden Kämpfe von dazumal jetzt, im Schatten der Macht blamieren, wodurch vor aller Welt der Verdacht erweckt würde, die einstigen Klagen seien nicht aufrichtig und nur geeignet gewesen, durch Forderung allerhand Rechte den damaligen Staat verhängnisvoll zu schwächen? Diese Fragen können nur mit Nein beantwortet werden und auch Sie müssen einsehen, dass diese heutige entrechtende Gesetzvorlage mit der, der Vergangenheit Ihrer eigenen Nation gebührenden Achtung gänzlich unvereinbar ist.

In diesem ernsten Augenblick erneuere ich meine, während der Komitee-Beratungen vorgebrachte Bitte: ich verweise auf die Einsicht der Herren Minister und der Mehrheit und bitte wiederholt, Abhilfe durch Änderung der für uns verletzenden, ja einen vernichtenden Schlag bedeutenden Verfügungen zu gewähren.

Ich bezeichne die Vorlage verletzend, denn jeder rechtschaffene Mensch betrachtet seine Muttersprache als seinen kostbarsten, behüteten Schatz, den er ebenso zärtlich liebt, wie die eigene Mutter. Schon Montesquieu sagt: la langue, c'est la nation. Der Angriff, der sich gegen unsere Muttersprache richtet, verletzt uns also aufs empfindlichste. Auch Sie haben eine Muttersprache und können es uns, wenn Sie wollen, nachfühlen,

wie Recht ich habe. Ich glaube unmöglich, es sei weise Politik, sämtlichen Minderheiten des Landes solchen Schmerz anzutun.

Wir kennen die Gesetzvorlage gründlich und wenn mein Wort nicht vergeblich war, empfehlen wir unsere Teilnahme bereitwilligst zur eingehenden Beratung der Sache. Wenn aber auch diesmal unsere bescheidenen, aber bestimmten Wünsche zurückgewiesen werden, dann können wir vor unserem Volk nicht die Verantwortung für die katastrophalen Verfügungen des Gesetzes tragen.

Rede des Dr. Hans Otto Roth.

Herr Präsident! Meine Herren Abgeordneten!

Das hervorragendste Merkmal einer guten Verwaltung ist die Beständigkeit. In Rumänien ist das gerade Gegenteil der Fall. Jede neue Regierung schafft sich ihr eigenes Verwaltungsgesetz, jede zur Herrschaft gelangende Partei tauscht den Beamtenapparat nach eigenem Belieben aus. Dadurch wird eine ewige Unruhe in die Verwaltung hineingetragen und das Vertrauen der Bürger erschüttert. Ein weniger gutes, aber beständiges Gesetz wäre besser, als der dauernde Wechsel in den Vorschriften und in der Handhabung der öffentlichen Verwaltung. Eine gute Verwaltung ist nur dann gewährleistet, wenn sie frei gehalten wird von den Einflüssen der Politik. Bei uns ist die öffentliche Verwaltung aber nicht ein Mittel der Selbsterziehung des Volkes, sondern das Instrument, mit dem die jeweils regierende Partei das Land beherrscht und die Bürgerschaft in Schach hält.

Bei der Verhandlung des ersten Verwaltungsgesetzes, das sich Rumänien nach dem Kriege gab, wurde ausdrücklich erklärt, dass die Bestimmungen des neuen Verwaltungsgesetzes nur für eine Übergangszeit von fünf bis acht Jahren Geltung haben sollen, um dann der Verwirklichung der vollen Selbstverwaltung Platz zu machen. Seit dem Jahre 1925 sind drei allgemeine Verwaltungsgesetze und mehr als zehn Einzelgesetze über die öffentliche Verwaltung geschaffen worden. Der Gedanke der Selbstverwaltung aber ist mehr und mehr in Misskredit geraten. Der Staatsinterventionismus beherrscht heute die öffentliche Verwaltung. Auch das vorliegende Gesetz ändert daran nicht das Geringste. Die Vertreter der Zentralgewalt: der Präfekt, der Stuhlrichter und der Notär, werden mit immer neuen

Entscheidungs- und Eingriffsrechten ausgestattet. Die freie Beamtenwahl ist kassiert. Alle Gewalt geht vom Staate aus. Das Volk verwaltet sich nicht mehr selbst, sondern – „es wird verwaltet." Aus einem Subjekt, das der Staatsbürger früher war, ist er immer mehr Objekt geworden. In diesem scheinbaren Spiel der Worte kommt das ganze Schicksal der heutigen Menschen zu plastischem Ausdruck. Ist es nicht tief zu bedauern, dass man dem Staatsbürger heute so wenig Vertrauen schenkt und ihm die Freude am öffentlichen Leben raubt? Siebenbürgen ist ein klassisches Land der Selbstverwaltung. Gibt es ein besseres Mittel zur staatsbürgerlichen Erziehung des einzelnen und zur Festigung der inneren Beziehungen aller Bürger des Landes als die Selbstverwaltung? Das Verantwortungsgefühl wird gesteigert, das Interesse an Gemeinschaftsfragen erhöht und der Sinn für Ordnung und systematische Arbeit geweckt. Gladstone hat über den Wert und die Bedeutung der Selbstverwaltung das schöne Wort gesprochen: „Je mehr sich die Jahre auf meine Schultern senken, umso grössere Bedeutung lege ich den Einrichtungen der lokalen Verwaltung bei. Durch sie allein kommen wir zu klarer Urteilsbildung, zu wirklicher politischer Erfahrung und durch sie allein bereiten wir uns vor für die wirkliche Freiheit." An Stelle überlieferter Selbstverwaltung ist in Rumänien ein System des Befehlens und Gängelns von oben getreten. Es ist tief bedauerlich, dass die öffentliche Verwaltung in unserem Lande diesen falschen Weg gegangen ist.

Bedeutet der Staatsinterventionismus in der Verwaltung an sich schon Unruhe und Willkür, so steigern sich die Gefahren des rumänischen Verwaltungssystemes in den von nationalen Minderheiten bewohnten Gebieten noch ganz erheblich. Es ist in den letzten Monaten von Regierungsseite in der Kammer offen ausgesprochen worden, dass in gewissen Komitaten, Städten und Gemeinden nur durch interimistische Kommissionen regiert werden darf. Diese Politik ist auch in Komitaten und Gemeinden beobachtet worden, die zum grossen Teil von Deutschen bewohnt sind. In diesem Verhalten des staatsführenden Volkes liegt stärkstes Misstrauen den Minderheiten gegenüber und gleichzeitig die Entschlossenheit, den rumänischen Einfluss in unseren Gebieten gewaltsam vorwärts zu treiben. Tragen wir an dieser Verschärfung der Gegensätze eine Schuld? Haben

wir nicht bewiesen, dass wir gute Bürger des Landes sind, entschlossen, mit den Angehörigen des staatsführenden Volkes einträchtig zusammen zu leben? Es ist unsere Pflicht, trotz allem Unrecht immer wieder die Bereitschaft zu betonen, mit dem staatsführenden Volk in Vertrauen und gegenseitiger Achtung zusammen zu leben.

Leider haben die letzten Jahre auch in Rumänien zu einer Schmälerung der staatlichen Autorität geführt und dadurch die Bahn freigemacht für ein Paschatum in den einzelnen Komitaten. Umso bedauerlicher ist es, dass die Macht der Vertreter der Zentralgewalt durch den vorliegenden Gesetzentwurf noch weiter gesteigert wird. Die Kontrolle von oben ist geringer geworden, eine Kontrolle von unten aber gibt es sozusagen nicht mehr. Alle Beamten werden ernannt. Die Entscheidungen der Vertretungskörper werden durch Mitglieder von Amts wegen beeinflusst. Das Recht der Auflösung der Komitats- und Gemeinderäte steht den Regierungsstellen auch weiter zu. Die Geltungsdauer der Interimarkommissionen ist zeitlich nicht beschränkt, ihre Zuständigkeit fast unbegränzt. Die Beschlüsse der Verwaltungskörperschaften können im Berufungswege abgeändert werden. All das läuft den überlieferten Gedanken der Selbstverwaltung schnurstraks zuwider. Hat es angesichts dieser Bestrebungen der Staatspolitik einen Sinn, die Einzelbestimmungen des Entwurfes zu kritisieren? Es wäre ein müssiges Beginnen. Ich möchte mich darum darauf beschränken, unsere Wünsche und Forderungen dem Gesetzentwurf gegenüber in positiver Weise herauszuarbeiten. Wir fordern:

1. Wiederherstellung der überlieferten Selbstverwaltung der Gemeinden, Städte und Komitate in Siebenbürgen und Ausdehnung dieser Selbstverwaltung auf das gesamte Staatsgebiet.

2. Ausbau der Bezirke zu besonderen Verwaltungseinheiten mit eigener Zuständigkeit und gewähltem Vertretungskörper.

3. Freie Wahl der Beamten in den Gemeinden, Städten und Komitaten bei Aufrechterhaltung der Kontrollrechte des Staates.

4. Finanzielle Unabhängigkeit der einzelnen Verwaltungskörper.

5. Zusammensetzung der Gemeinde- und Komitatsvertretungen nach dem Grundsatze des Proportionalwahlrechtes bei Ausschaltung der Mitgliedschaft von Amts wegen.

6. Engste Beschränkung des Auflösungsrechtes der gewählten Vertretungskörper sowie zeitliche und sachliche Beschränkung des Mandates der Interimarkommissionen.

7. Abstimmung der gesamten Verfügungen des Verwaltungsgesetzes auf den Grundgedanken der Selbstverwaltung.

Meine Herren Abgeordneten! Ich wäre am Ende meiner Erörterungen, wenn ich durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfes nicht genötigt wäre, noch eine Frage von allergrösster Bedeutung zu behandeln. Der Entwurf spricht in den Bestimmungen der Art. 11, 135 und 165 aus, dass die Sprache der Minderheiten aus den Ratsstuben der Gemeinden, Städte und Komitate endgiltig verbannt ist und dass die Verhandlungen in den Vertretungskörpern ausschliesslich in rumänischer Sprache geführt werden dürfen. Untersteht sich aber jemand, in den gewählten Vertretungskörpern eine nichtrumänische Sprache zu gebrauchen, so kann der gesamte Gemeinderat, bzw. Komitatsrat aufgelöst werden. Wählbar in die Verwaltungskörperschaften sind nur diejenigen Staatsbürger, die die rumünische Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Soll also nun jeder Bürger und Bauer vor seiner Kandidierung in den Gemeinderat einer rumänischen Sprachprüfung unterzogen werden? Bedeutet das praktisch nicht den vollkommenen Ausschluss der Minderheiten aus der öffentlichen Verwaltung? Ich bin überzeugt, dass die Gesetzgeber die Sprachbestimmungen des Entwurfes nicht so auffassen. Sie öffnen der Willkür aber tatsächlich Tür und Tor. Wer von der nationalen Unduldsamkeit unserer Tage auch nur einen Hauch verspürt hat muss mir Recht geben, wenn ich in den Sprachbestimmungen des vorliegenden Entwurfes die allergrössten Gefahren für das friedliche Zusammenleben von Volk zu Volk erblicke. Wir wären Memmen und Feiglinge, würden wir nicht schon jetzt die energischesten Verwahrung einlegen gegen den Geist der Unduldsamkeit und Unterdrückung, der aus diesen Verfügungen spricht. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Regierung und das Parlament sich unserer leidenschaftlichen Forderung nach Änderung dieser Bestimmungen endgiltig verschliessen sollten. Es handelt sich bei dieser Frage nicht darum, ob die Bürger und Bauern der einen oder der anderen Gemeinde mehr oder weniger rumänisch können. Es handelt sich vielmehr um die Anerkennung eines grundlegenden Rechtes der Völker, das wir als selbstbewusste Volksgruppe nie und nimmer aufge-

ben werden. Die Siebenbürger Sachsen leben acht Jahrhunderte in Siebenbürgen und sind in dieser ganzen Zeit im freien Gebrauch ihrer Muttersprache niemals und durch niemanden behindert worden. Dabei haben wir dem Staate stets gegeben, was des Staates ist. Es wäre uns nie eingefallen, die Erlernung der Staatssprache abzulehnen oder auch nur zu vernachlässigen. Das eigene Kulturbedürfnis und das politische Interesse haben uns gleichermassen dazu veranlasst, der Kenntnis der Staatssprache in unserm Volke möglichste Verbreitung zu verschaffen. Wir werden unser Recht auf ungehinderten Gebrauch unserer eigenen Muttersprache deswegen aber niemals und keinen Augenblick zurückstellen.

Ich bin überzeugt, dass die Regierung das Verbot des Gebrauches der Muttersprache nur deswegen ausgesprochen hat, weil sie in dem Wettbewerb der politischen Parteien um den integralen Nationalismus nicht ins Hintertreffen geraten will. Einen anderen Vorwand kann es für die Aufnahme dieser drakonischen Bestimmungen nicht geben. Hand aufs Herz, meine Herren Abgeordneten, hat die bisherige Geltung der Minderheitensprachen das Rumänentum in seiner Entwicklung und Ausbreitung irgendwie behindert? Oder ist das nationale Empfinden der Rumänen durch den Gebrauch der Minderheitensprachen irgendwo verletzt worden? Ich bin überzeugt und weiss es genau, dass die Frage des Gebrauches der Minderheitensprachen in der Verwaltung die öffentliche Meinung unseres Landes überhaupt nicht beschäftigt hat. Sie gehen daran, meine Herren Abgeordneten, zwischen Ihnen und uns künstliche Scheidewände aufzurichten. Ist das notwendig? Wäre es nicht unser aller Pflicht, in diesen kriesenschweren Tagen Wege der Verständigung und der Zusammenarbeit zu suchen? Weiss jemand von Ihnen, was der morgige Tag bringt? Sollen wir in Konflagrationen, die unser Land nicht sucht, in die es aber durch die Verhältnisse gedrängt werden kann, hineingehen in gegenseitigem Misstrauen und gegenseitiger Ablehnung? Müssten wir nicht vielmehr alles unternehmen, um zwischen unseren beiden Völkern angesichts der drohenden Gefahren wieder vertrauensvollere Beziehungen zu schaffen?

Und nun, meine Herren, eine Gewissensfrage. Ist die Geschichte des eigenen Volkes nicht der beste Lehrmeister? Durch mehr als ein Jahrhundert haben Sie, meine Herren, in Ungarn

und Österreich für die Anerkennung Ihrer Muttersprache in der öffentlichen Verwaltung gekämpft. Was Ihnen recht war, müsste folgerichtig auch uns billig sein. Es gibt keine politische Kundgebung und kein politisches Programm aus den letzten hundertfünfzig Jahren, in denen das Rumänentum Siebenbürgens nicht die Anerkennung der eigenen Muttersprache in der öffentlichen Verwaltung gefordert hätte. Herr Julius Maniu hat in seinem bekannten Vortrag im Rumänischen Sozialinstitut vom 11. Mai 1924 folgende bedeutungsvollen Ausführungen gemacht: „Seit dem 13. Jahrhundert waren alle sozialen und wirtschaftlichen Bewegungen der Rumänen zugleich nationale Freiheitsbewegungen. Sie wurden ausgesprochener im 18. Jahrhundert und von den Gegnern des Rumänischen seit der Tätigkeit des Bischofs von Blaj Innozentius Klein und seit der Revolution des Horia im Jahre 1784 immer deutlicher erkannt. In dem Supplex Libellus Valachorum vom Jahre 1791, in der Denkschrift des Bischofs Moga vom Jahre 1834, in der Denkschrift der Bischöfe Moga und Lemeny vom Jahre 1849, im Nationalprogramm vom Jahre 1848, in der Denkschrift vom Jahre 1849, in den in den Jahren 1863 und 1864 von den Vertretern des rumänischen Volkes auf dem Sibiuer Landtag erbrachten Beschlüssen, im rumänischen Nationalprogramm von 1881 und in der Proklamation von 1905, sowie in allen Beschlüssen der in dieser Zeit abgehaltenen Nationalkongressen wird gefordert und verlangt: Nationale Freiheit für alle Völker Siebenbürgens und ebenso nationale und konfessionelle Gleichberechtigung. Unter diesen nationalen Rechten ist zu verstehen die Berechtigung, dass jedes Volk politischen Einfluss auf das Staatsleben habe und dass es die Möglichkeit erhalte, seine Rasseneigenschaften nicht nur individuell zu entwickeln, sondern auch kollektiv durch freies Versammlungs- und Vereinigungsrecht, durch Freiheit des Unterrichtes in seiner Muttersprache und vor allem durch Achtung seiner Sprache vor den öffentlichen Ämtern und Behörden. Da dies der Ursprung und Inhalt der politischen Begriffswelt des rumänischen Volkes in Siebenbürgen war, konnte er auch kein anderer sein in den Beschlüssen von Alba-Iulia. Meine Herren Abgeordneten, kann unser Anspruch auf nationale Gleichberechtigung und vor allem auf den freien Gebrauch unserer Muttersprache in der Verwaltung überzeugender begründet werden, als es Herr Julius Maniu in dem eben

angeführten Vortrag vom Jahre 1924 getan hat? Die Erklärungen des Herrn Maniu über die Beschlüsse von Alba-Iulia sind nicht nur ein politisches Bekenntnis erster Ordnung, sondern sie stellen für das rumänische Volk auch eine sittliche Verpflichtung dar. Die Beschlüsse von Alba-Iulia sagen wörtlich: „Die rumänische Nationalversammlung vom 1. Dezember 1918 verkündet die volle nationale Freiheit für alle mitwohnenden Völker. Jedes Volk soll in seiner eigenen Muttersprache und durch Angehörige seines eigenen Volkes unterrichtet, verwaltet und gerichtet werden." In den Beschlüssen von Alba-Iulia wird uns also nicht nur das Recht auf den freien Gebrauch unserer Muttersprache zuerkannt, sondern auch das Recht, durch Angehörige des eigenen Volkes verwaltet zu werden. Das bedeutet in Wirklichkeit volle nationale Selbstverwaltung der Minderheiten.

Im Dezember 1918 haben zwischen den Vertretern des siebenbürgischen Regierungsrates und den Vertretern des sächsischen Volkes bekanntlich eingehende Beratungen über die zukünftige Gestaltung des Schicksals der deutschen Minderheit in Rumänien stattgefunden. Im Schlussprotokoll, das über diese Beratungen amtlich aufgenommen wurde, sagt Staatsminister Vasile Goldis als bevollmächtigter Vertreter der rumänischen Regierung wörtlich: „Die nationalen Minderheiten sollen im rumänischen Staate als juristische Personen anerkannt werden und nationale Autonomie erhalten. Jedes Volk soll in der Weise im Komitate eingeteilt werden, dass es auf seinem Verwaltungsgebiet die zahlenmässige Mehrheit habe. Die Sprachenfrage ist so zu regeln, dass jedes Volk im Einklang mit den Alba-Iuliaer Beschlüssen in seiner Sprache und durch Männer aus seiner eigenen Mitte unterrichtet, verwaltet und gerichtet werde." Unmittelbar nach Abschluss der mit Vasile Goldis geführten Verhandlungen erklärte Herr Julius Maniu beim offiziellen Empfang der sächsischen Abordnung: „Das sächsische Volk kann sicher sein, dass die Rumänen, die Jahrhunderte für ihre geschichtlichen Rechte gekämpft haben, immer Verständnis haben werden für das Festhalten der Sachsen an ihrer deutschen Eigenart, an ihren kulturellen wirtschaftlichen Einrichtungen. Die Rumänen werden die Rechte der deutschen Minderheit stets achten und verteidigen. Ein schöneres Zeitalter ist angebrochen, das Zeitalter der Freiheit und vollkommenen Gleichheit

der Menschen und Völker." König Ferdinand aber sagte anlässlich der Überreichung der sächsischen Anschlusserklärung in feierlicher Audienz: „Die eigene Sprache und Kultur, die die Sachsen als heiligstes Gut hochhalten, sollen sie in Zukunft überall in voller Freiheit ausüben können." In logischer Folge gab der Regierungsrat für Siebenbürgen am 24. Januar 1919 eine Verordnung über die Sprachenfreiheit heraus, in deren drittem Artikel es wörtlich heisst: „Die Amtssprache des öffentlichen Dienstes ist die rumänische. Bezüglich der Sprachen der mitwohnenden Nationalitäten gelten zunächst die Bestimmungen des ungarischen Nationalitätengesetzes vom Jahre 1868. Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden loyal angewendet werden, so dass in den Komitaten, in denen die Nationalitäten den fünften Teil der Bevölkerung ausmachen, der Grundsatz zur Verwirklichung gelangt, dass jedes Volk in seiner Muttersprache Verwaltung und Rechtsprechung erhält." Im Artikel 5 derselben Verordnung aber heisst es, dass die „Ortsnamen von jeder Nation in der eigenen Sprache gebraucht werden können." Die völkischen Minderheiten Rumäniens nahmen von diesen Verfügungen der Regierung mit Freude und Genugtuung Kenntnis. Sie sahen in ihnen einen verheissungsvollen Auftakt zur Neugestaltung ihrer nationalen Freiheit.

Was ist unterdessen geschehen? Welche Beweggründe haben das rumänische Volk dazu veranlasst, mit der Politik von Alba-Iulia zu brechen und die Sprachenfreiheit der Minderheiten völlig auszulöschen? Wir stehen vor einem Rätsel. In der „Cartea de Aur" sind fast auf jeder Seite Proteste des siebenbürgischen Rumänentums gegen die Unterdrückung der Sprachenfreiheit zu lesen. Im Programm des rumänischen Nationalkomitees vom Jahre 1872 wird mit beweglichen Worten ausgeführt: „Wer glaubt, dass die Rumänen ihr Recht auf den Gebrauch ihrer Sprache in der Verwaltung nur als einen Gegenstand des Luxus fordern, möge in welche Wohnung des Volkes immer hinabsteigen, und die Tränen, die er auf den Antlitz des Volkes wahrnehmen wird, werden ihn überzeugen, dass keine öffentliche Last das Volk so schwer bedrückt und es so gewiss an den Bettelstab bringt, als die Entrechtung, die in dem Verbot des Gebrauches der Muttersprache liegt." In dem offenen Brief des Vicentiu Babes vom Jahre 1878 wird von den Sprachenrechten der Minderheiten als „ewigen Rechten" gesprochen

und ausgeführt: „Die rumünischen Abgeordneten in Siebenbürgen und dem Banat wurden in ihren parlamentarischen Aktion stets von ewigen Wahrheiten bestimmt. Zur Verwirklichung der Freiheit unseres Volkes ist es vor allem notwendig, dass ihm in der Verwaltung seiner öffentlichen und privaten Angelegenheiten der freie Gebrauch der Muttersprache unbedingt zugesichert werde."

Im Jahre 1881 erklärte derselbe Vicentiu Babes, dass die Vorenthaltung der Sprachenrechte und die Ernennung volksfremder Beamten eine Unmenschlichkeit und Barbarei darstelle. Sollen die „ewigen Wahrheiten", von denen die Führer des siebenbürgischen Rumänentums in so überzeugenden und ergreifenden Worten sprachen, heute keine Geltung mehr haben? Wir können nicht begreifen, warum das rumänische Volk so kurzsichtig ist und die Lehren seiner eigenen Geschichte im rumänischen Staat nicht nutzbringend anwenden will.

Besonders bedeutsam erscheint es uns, in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass die heutigen Führer der rumänischen Rechtsparteien bisher ebenfalls den Standpunkt vertreten haben, dass den Minderheiten in der öffentlichen Verwaltung unter allen Umständen die volle Sprachfreiheit zuerkannt werden muss. Alexander Vaida-Voevod hat im ungarischen Reichstag zahllose Reden über diese Frage gehalten, zuletzt noch am 20. März 1914, als er wörtlich erklärte: „Die Einheit des Staates erleidet dadurch niemals Schaden, wenn den Minderheiten Sprachenfreiheit gewährt wird. Das beweist der hart an der Staatsgrenze, also an einer sehr gefährdeten Stelle des Landes gelegene Komitat Braşov, in dem die öffentliche Verwaltung in drei Sprachen geführt wird, ohne dass dadurch die Staatsinteressen auch nur die geringste Beeinträchtigung erfahren." Zur Bekräftigung seiner Behauptung legte Herr Vaida eine in ungarischer, deutscher und rumänischer Sprache abgefasste amtliche Einladung des Braşover Obergespans zur Sitzung der Komitatskongregation auf den Tisch des Hauses.

Viel aktueller noch erscheint uns die Stellungnahme Oktavian Goga's, der im »Pakt von Ciucea" der ungarischen Volksgruppe in Rumänien weitgehende Sprachenrechte auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung zugesichert hat. Der „Pakt von Ciucea" wurde am 23. Oktober 1923 abgeschlossen und trägt rumänischerseits die Unterschrift von Oktavian Goga und

seinem Schwager Constantin Bucsan. Im fünften Abschnitt des Paktes wird in Punkt 1, 2, 3, 4 und 5 volle Sprachfreiheit für die öffentliche Verwaltung gewährleistet. In Gebieten mit mindestens 25 v. H. nichtrumänischer Bevölkerung soll die gesamte Verwaltung doppelsprachig geführt und die Beamtenschaft den Angehörigen beider Völker entnommen werden. Dasselbe gilt für den freien Gebrauch der Ortsnamen.

Am 23. April 1926 hat Herr Oktavian Goga in der mit der Deutschen Partei abgeschlossenen Wahlvereinbarung sämtliche Zugeständnisse des Paktes von Ciucea auch auf die deutsche Volksgruppe Rumäniens ausgedehnt. Diese Tatsache besitzt heute eine ganz besondere Bedeutung. Es haben sich also die Führer aller rumänischen Parteien – der Rechtsparteien ebenso wie der Linksparteien – in programmatischer Weise auf den Standpunkt der Sprachfreiheit festgelegt.

Als Abschluss dieser Betrachtung möchte ich noch ergänzend darauf verweisen, dass Julius Maniu im Jahre 1925 bei Verhandlung des ersten rumänischen Verwaltungsgesetzes bezüglich der Verpflichtungen des Friedensvertrages sehr wichtige Feststellungen gemacht hat. Bekanntlich war im Artikel 398 des damaligen Verwaltungsgesetzes ausgesprochen worden, dass der Oberste Verwaltungsrat darüber entscheiden solle, wann es im Interesse der Erleichterung der Beziehungen zwischen Behörde und Bevölkerung notwendig sei, in der öffentlichen Verwaltung auch den Gebrauch der Minderheitensprachen zu gestatten. Herr Maniu erklärte dazu in seiner Kammerrede wörtlich: „Die Behandlungsweise, die der Gesetzentwurf den mehr als vier Millionen Bürgern zukommen lassen will, die ihrer Geburt nach nicht Rumänen sind, ist des rumänischen Volkes nicht würdig. Noch schmerzlicher aber ist es, dass sie den pragmatischen und präzisen Bestimmungen des Friedensvertrages, den wir unterschrieben haben, ebenso wenig entsprechen, wie jenen feierlichen Gelöbnissen, die wir getan haben." Wir legten besonderes Gewicht darauf, diese kostbaren Feststellungen Maniu's der rumänischen Öffentlichkeit gerade in diesen Tagen ins Gedächtnis zu rufen.

Meine Herren Abgeordneten! Das tschechische Volk ist sicher selbstbewusst und unerbittlich in seiner nationalen Politik. Trotzdem hat es ein eigenes Sprachengesetz geschaffen, nach dem den Minderheiten in der Tschechoslowakei überall

dort volle Sprachfreiheit in der Verwaltung zusteht, wo sie mindestens 20 v. H. der Bevölkerung ausmachen. Der gewesene Präsident der tschechoslowakischen Republik, Herr Thomas Masaryk aber erklärt in seinem Buche über das neue Europa ausdrücklich: „Den nationalen Minderheiten muss die kulturelle und nationale Gleichberechtigung auf allen Gebieten des Staatslebens zuerkannt werden. So wie das Recht der Einzelpersönlichkeit anerkannt ist, so muss auch das Recht der Minderheiten auf Gebrauch der Muttersprache anerkannt werden. Darum müssen die Sprachen der Minderheiten auch in der staatlichen Verwaltung überall volle Freiheit erhalten. Politische Selbstständigkeit ist für ein Volk, das bewusst und gebildet ist, ein Lebensbedürfnis. Je denkender ein Volk ist und je energischer es ist, umso schwerer trifft es politische Vorherrschaft." Dies sind goldene Worte, gesprochen von einem Manne, der die grössten Erfahrungen auf dem Gebiete der mitteleuropäischen Völkerpolitik besitzt.

Die Unterdrückung der Sprachenfreiheit in der Verwaltung bedeutet einen der schwersten Schläge, die seit dem Jahre 1918 gegen die Deutschen Rumäniens geführt worden sind: Ein Volk lebt in seiner Sprache. Wird die Gleichberechtigung seiner Sprache im Staate nicht anerkannt, so ist das ein Zeichen dafür, dass das Eigenleben dieses Volkes auf allen Gebieten bekämpft werden soll. Was sollen wir gegenüber den drakonischen Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes tun? Sollen wir zur politischen Passivität übergehen? Sollen wir die Wahl in die Verwaltungskörperschaften auf der ganzen Linie ablehnen? Oder sollen wir in die Körperschaften hineingehen und dort trotz der Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes von unserer Muttersprache freien Gebrauch machen? Der Uebergang zur politischen Passivität würde nicht nur in unserem Lande, sondern in der ganzen Welt ungeheuern Eindruck machen. Ebenso würde die offene Auflehnung gegen die Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes zu einer empfindlichen Verschärfung der Gegensätze von Volk zu Volk führen.

Ich bin fest überzeugt, dass sich die Regierung der politischen Tragweite des im Entwurfe enthaltenen Sprachenverbotes nicht voll bewusst ist. Es liegt mir ferne, irgendwelche Drohung auszusprechen. Ich kann mir aber nicht vorstellen, wie die tiefen Gegensätze ausgeglichen werden sollen, wenn in letz-

ter Stunde nicht eine radikale Änderung der Bestimmungen des Entwurfes erfolgt. Ich appeliere an die Einsicht der geehrten Regierung und ersuche mit aller Wärme, eine dem Geiste der rumänischen Geschichte und den sittlichen Forderungen der Gegenwart entsprechende Änderung der Sprachverfügungen vorzunehmen. Ein Volk lebt nicht für den Augenblick. Seine Existenz ist in die Geschichte hineingestellt. Darum müssen auch die politischen Problemstellungen sub specie aeternitatis, unter dem Gesichtspunkt der Ewigkeit gesehen werden. Die Beziehungen des rumänischen und des deutschen Volkes im mitteleuropäischen Raum sind jetzt und werden auch in Zukunft von entscheidender Bedeutung sein. Darum ersuche ich die geehrte Kammer, den Entwurf im letzten Augenblick zu revidieren und die Sprachenfreiheit der Minderheiten gesetzlich sicherzustellen.

Den vorliegenden Gesetzentwurf lehne ich ab.

Neue Wege der ungarischen Minderheitenpolitik.

Unter diesem Titel erschien von der Hand *Árpád Töröks,* einer sehr rührigen führenden Persönlichkeit der ungarländischen deutschen Minderheit ein sehr bedeutsamer Aufsatz im Februarheft der in Berlin erscheinenden Monatsschrift «*Der Weg zur Freiheit.*»

Ob der Titel seines Aufsatzes zutrifft, frägt zuerst Árpád Török? Hat die Minderheitenpolitik Ungarns auch tatsächlich neue Wege betreten?

Nach einem geschichtlichen Rückblick stellt Verfasser fest, dass ein Grossteil der ungarischen Gesellschaft die Politik der Assimilation lieber sähe, zumal sie die Katastrophe von Trianon dem Umstand zuschreibt, dass die Einschmelzungspolitik nicht mit der gehörigen Energie betrieben wurde.

Im übrigen schreibt der Verfasser folgendes:

Wenn wir auch von einer allgemeinen Geisteshaltung der ungarischen Öffentlichkeit sprechen, so ist damit nicht gesagt, dass es keine ernsten Stimmen gegeben hat, die auf die Gefahren dieser Mentalität hinwiesen. Vor allem war es Graf *Bethlen* selbst, der tadelnd, aber auch wegweisend aufgetreten

ist und die ungarische Öffentlichkeit aufforderte, jene Grundsätze, die sie den magyarischen Volksgruppen in den abgetrennten Gebieten gegenüber verwirklicht sehen will, im eigenen Lande, den eigenen Minderheiten gegenüber anzuwenden. Eine zweite, im In- und Ausland ebenfalls hochgeschätzte Persönlichkeit ist der Führer der Kleinlandwirte, Tibor von *Eckhardt*, der sich wiederholt dafür eingesetzt hat, dass man aus Ungarn in minderheitenpolitischer Hinsicht einen Musterstaat schaffe, um damit auf die Nachfolgestaaten, in denen magyarische Volksgruppen leben, einen Eindruck zu machen. Zu den engsten Mitarbeitern Eckhardts gehört der Abgeordnete Dr. Tibor von *Rakovszky*, der nicht nur minderheitenpolitische Grundsätze verkündete, sondern sich in konkreten Fällen für deren Durchführung einsetzte. Von dieser Seite kennt man auch den bekannten Publizisten Stefan *Milotay* und seine Mitarbeiter bei der Zeitung «*Uj Magyarság*» usw.

Leider musste Ungarn vorerst einige bittere Erfahrungen machen, ehe die Stimmen dieser Männer auf fruchtbaren Boden fielen. Es ist nur zu selbstverständlich, dass sich Ungarn von Anfang an für seine Volksgruppen in den abgetrennten Gebieten einsetzte. Der Kampf, der in ihrem Interesse geführt werden muss, ist ein ausserordentlich schwieriger, denn das, was man dort zu retten hat, sind nicht nur Minderheitsschulen, sondern mitunter Menschen in ihrer nackten Existenz. Im Rumpfungarn ist die Minderheitenfrage eine kulturelle Frage. Forderungen, die von den ungarländischen Minderheiten, insbesondere vom Deutschtum geltend gemacht werden, erstrecken sich vorwiegend auf den muttersprachlichen Unterricht, auf die Autonomie und Betätigungsfreiheit des Ungarländischen Deutschen Volksbildungsvereins und auf Fragen, die damit zusammenhängen. Über wirtschaftliche Benachteiligung, über politische Diskriminierung wird niemals geklagt. Nicht so bei den magyarischen Volksgruppen, die zwar mehr an Schulen aufweisen können, sich aber in jeder Lebenslage als Minderheit fühlen, die, wenn auch nicht auf dem Papier, aber in der Tat nur ein minderes Recht geniessen. Weil es aber in Ungarn an hinreichenden Minderheitsschulen mangelte, weil die ungarische Öffentlichkeit schon einmal assimilationsfreundlich eingestellt ist, wurde dieser Umstand seitens der Nachfolgestaaten Ungarn so oft vorgehalten, als dieses im Interesse seiner Volksgruppen Schritte unternom-

men hat. So ist es z. B. Tibor von Eckhardt ergangen, als er als Völkerbunddelegierter Ungarns in Genf für die Rechte der magyarischen Volksgruppen eintrat. Man hielt ihm seine eigene Kritik an den ungarischen Verhältnissen vor und behauptete gleichzeitig, dass die kulturpolitischen Verhältnisse der Minderheiten in den Nachfolgestaaten günstiger seien. Der damalige tschechoslowakische Aussenminister Dr. *Benesch* ging sogar so weit, zu fordern, dass ein Staat im Völkerbunde nur dann Minderheitenbeschwerden vorbringen dürfe, wenn er vorerst den Beweis erbracht hat, dass bei ihm alles in Ordnung sei, womit gesagt sein sollte, dass in Ungarn nicht alles in Ordnung ist. Eckhardt hat es zwar in mustergültiger Weise verstanden, den Vorstoss Dr. Beneschs zu parieren und ihn schliesslich zum Rückzug zu veranlassen, immerhin blieb diese Plänkelei eine Lehre für die ungarischen Staatsmänner, dass man daheim vorerst alles in beste Ordnung versetzen muss.

Auch ein zweites Argument sprach dafür, dass man diese unleidliche Minderheitenfrage endlich einem Ruhepunkt zuführt und das sind die Beziehungen zu dem Deutschtum und dem Deutschen Reich. Es ist einfach ungarisches Schicksal und zwar Jahrhunderte altes Schicksal, die innigsten Beziehungen zu dem westlichen Deutschtum unterhalten zu müssen. Wenn sich ungarisches Schicksal in der Vorkriegszeit mit deutschem Schicksal verbunden hat, so kann man sagen, dass auch der Wille des mit Ungarn staatsrechtlich verbundenen Österreichs und der gemeinsamen Dynastie dafür bestimmend waren. Was jedoch Ungarn heute unternimmt, ist aus freien Stücken unternommen. Das Schicksal, welches Ungarn heute wählt, ist ein frei gewähltes Schicksal. Und Ungarn ist heute vielleicht stärker denn je entschlossen, sein Schicksal mit jenem des Deutschtums, mit jenem des Deutschen Reiches zu verbinden. Auch innerhalb des Deutschtums, auch innerhalb des Deutschen Reiches denkt man nicht anders. Die Schicksalsgemeinschaft mit Ungarn wird auf dieser Seite ebenso als selbstverständlich hingenommen, wie auf der anderen Seite. Was damit aber nicht verbunden war, weil es nicht verbunden sein konnte, war ein Verzicht, an dem Sicksal des Deutschtums in Ungarn Interesse zu nehmen. Wenn das in der Vorkriegszeit auch nicht ganz so war, nun, die Zeiten haben sich eben geändert, heute erfordert es einfach die Würde eines Volkstums,

sich um alle, selbst die kleinste Volksgruppe zu bekümmern. Auch beim Magyarentum is es nicht anders. Wenn nun beim Deutschtum in Ungarn unerfreuliche Erscheinungen auftraten, wenn es aus diesem oder jenem Grunde berechtigte Klage zu führen hatte, so konnte diese Klage im Reich und bei den übrigen Volksgruppen nicht unerhört bleiben. Dass davon die deutsch-ungarischen Beziehungen trotz der Schicksalsgemeinschaft ungünstig beeinflusst wurden, ergibt sich von selbst. Gewiss: das Deutschtum in Ungarn hatte niemals schwere Klagen zu führen, was sich schon aus seiner Lage als einer Minderheit, die keine Staatsbürgerschaft zweiter Klasse besitzt, ergibt. Bei der Ungeklärtheit der kulturpolitischen Verhältnisse und bei der bekannten Geisteshaltung der ungarischen Öffentlichkeit waren aber kleinere oder grössere Konflikte mit ihrer bekannten Wirkung auf die deutsch-ungarischen Beziehungen nicht zu vermeiden. Hier musste also Wandel geschaffen werden, sollten die Freundschaftsbeziehungen der beiden Völker darunter nicht dauernd zu leiden haben.

Die Regierung hat die Unhaltbarkeit dieser Lage eingesehen und entschloss sich schliesslich zu einer Schulreform, die den Bedürfnissen der Minderheiten Rechnung trägt, gleichzeitig aber auch auf die Interessen des Staates Rücksicht nimmt. Ehe die neue Minderheitsschulverordnung in Kraft trat, gab es in Ungarn drei Arten von Minderheitsschulen und zwar der sogenannte A-, B- ung C-Typ. Nach dem A-Typ erfolgte der Unterricht in der Muttersprache, die ungarische Sprache wurde bloss als Lehrgegenstand unterrichtet. Nach dem B-Typ wurden gewisse Gegenstände in der Muttersprache, andere in der ungarischen Sprache unterrichtet. Nach dem C-Typ erfolgte der Unterricht in der ungarischen Sprache, während die Muttersprache der Kinder nur als Lehrgegenstand unterrichtet wurde. Nach einer Statistik vom Jahre 1928 gab es in 390 Ortschafen mit deutscher oder gemischter Bevölkerung insgesamt 463 Volksschulen. Diese verteilten sich folgendermassen: Nach dem A-Typ wurden in 49, nach dem B-Typ in 98, nach dem C-Typ in 316 Schulen unterrichtet. Wie unbefriedigend dieser Zustand war, ergibt sich schon daraus, dass die überwiegende Mehrzahl der, für die deutsche Volksgruppe bestimmten Schulen den C-Typ führte, der als Minderheitsschultyp gar nicht gelten kann. Die deutsche Sprache wurde hier nur als Lehrgegenstand behandelt, wobei

es nicht selten vorgekommen ist, dass die Lehrer darauf kein Gewicht gelegt haben und die Kinder fast gar nichts in ihrer Muttersprache lernten. Die neue Verordnung sieht einen verbesserten B-Typ vor, demzufolge sowohl die deutsche, wie die ungarische Sprache unterrichtet werden. In den unteren Klassen wird vorwiegend in der Muttersprache der Kinder unterrichtet, während in den höheren Klassen auch auf die ungarische Sprache grösseres Gewicht gelegt wird. Dort, wo es überhaupt keine Minderheitsschulen gibt, steht den Eltern von 20 Kindern das Recht zu, für ihre Kinder einen muttersprachlichen Unterricht zu fordern, wie er in der neuen Verordnung allgemein vorgesehen ist.

Die neue Verordnung hat im In- und Auslande einen günstigen Eindruck gemacht. Auch die halbamtliche „Deutsche diplomatische Korrespondenz" hat davon mit Befriedigung Kenntnis genommen. Alle Stellen, die einerseits an dem Schicksal des ungarländischen Deutschtums, andererseits an der ungarischen Minderheitenpolitik Interesse haben empfanden die neue Verordnung als eine erwünschte und notwendige Erleichterung. Die Spannung, die auf diesem Gebiete in den letzten Jahren entstanden ist, war eine gaz überflüssige Belastung nicht nur der deutsch-ungarischen Beziehungen, sondern auch der grossen nationalen Interessen Ungarns. Allerdings: wie einleuchtend das auch für den Aussenstehenden sein mag, es war nicht leicht, sich zu dieser Verordnung – im Gegensatz zu der geschilderten Geisteshaltung der ungarischen Öffentlichkeit – durchzuringen. Für die Regierung war es gewiss kein leichter Entschluss, diese Verordnung zu erbringen und sich so in gewissen Kreisen unpopulär zu machen. Aber genau so gewiss ist es, dass die Verordnung sowohl das durch ihren Inhalt bestimmte Ziel, wie auch das ihr zugrunde liegende weitere politische Ziel nur erreichen kann, wenn sie ehrlich durchgeführt wird. Wenn an der neuen Verordnung Kritik geübt wurde, so setzte sie an diesem Punkte an. Wer sich kein abschliessendes Urteil bilden wollte, begründete dies damit, dass die Verordnung erst durchgeführt werden müsse, man also noch mit gewissen Widerständen zu rechnen habe. Bei den grossen Interessen, die an die Durchführung der Verordnung vom ungarischen Standpunkt aus geknüpft sind, ist immerhin zu hoffen, dass auch ihre Durchführung nichts zu wünschen übrig lassen wir.

In der Tschechoslowakei neue Agrar-Reform?

Auf dem letzten Parteitag der tschechoslowakischen Agrarier wurde eine Reihe von Entschliessungen angenommen, die politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Stellungnahmen und Forderungen betreffen, nach denen die Haltung der grössten Koalitionspartei sich künftig richten soll. Eine dieser Entschliessungen enthält die Forderung nach einer neuen Agrar-Reform. Es wird zunächst nachdrücklich die endgültige Beendigung der ersten Reform auf dem verbliebenen landwirtschaftlichen Boden verlangt, „damit die Demokratisierung und Nationalisierung des Bodenbesitzes im tschechoslowakischen Staate niemals bedroht werde." Die dauernde Sicherstellung der Ergebnisse der Reform erfordere durchgreifenden Schutz und Hilfe insbesondere für die kleinen Landwirte und Kolonisten. In der Entschliessung wird mit Entschiedenheit verlangt, dass den tschechischen Kolonisten im Grenzgebiet besondere Fürsorge zuteil werde. Denn dieser Boden müsse in den Händen „verlässlicher" Staatsbürger sichergestellt sein.

Wie ersichtlich, erfolgt auch in diesem Falle eine zweierlei Klassifizierung von Staatsbürgern: „verlässlichen", d. h. tschechischen und „unverlässlichen", d. h. deutschen und ungarischen. In dieser Hinsicht wird die Forderung nach einer Nationalisierung auf der einen Seite, als Entnationalisierung auf der anderen angesehen.

Der amtliche Atlas der Tschechoslowakischen Republik.

Nach vierzehnjähriger Arbeit ist nun der amtliche Atlas der Tschechoslowakischen Republik erschienen. Das Werk ist von der Tschechischen Akademie der Wissenschaften und Künste herausgegeben und vom Präsident der Republik Benesch persönlich gefördert worden. So darf man es wohl mit grossen Erwartungen zur Hand nehmen. Befremden muss es aber erregen, dass die Herausgeber bei diesem Werk von vornherein auf die Mitarbeit nicht-tschechischer Fachleute verzichtet und peinlich jedes ungarische oder deutsche Wort vermieden haben. Die Texte sind tschechisch-französisch oder tschechisch-lateinisch, kein ungarischer oder deutscher Ortsname verrät das Vorhandensein ungarischer oder deutscher Städte und Kurorte mit weltbekannten Bezeichnungen, einer der Minderheitssprachen entstammend.

Director şi redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.
Tipografia Husvéth şi Hoffer, Lugoj.